## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Grundwasserentnahme durch die Hotel am See Sommerfeld Betriebs GmbH zur Bewässerung der Grünflächen des Hotels und der Klimatisierung des Hotels nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hotel am See Sommerfeld Betriebs GmbH betreibt das Hotel & Spa Sommerfeld direkt am Beetzer See. Die Kühlwasserversorgung des Hotels erfolgt über die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserleiter, das nach Durchlaufen des Kühlkreislaufes in den Beetzer See eingeleitet wird. Des Weiteren erfolgt die Bewässerung der Grünflächen des Geländes über das geförderte Grundwasser.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis für diese Nutzung ist im Jahr 2020 abgelaufen. Die geplante und neu beantragte Entnahmemenge liegt über der Entnahmemenge des bisherigen Wasserrechtes und beträgt 28.000 m³/a. Für die Bewässerung der Außenanlage wird eine tägliche Entnahme von 14 m³/d und für die Klimatisierung des Hotels eine tägliche Entnahme von 170 m³/d Grundwasser aus dem bereits existierenden Brunnen auf dem Gelände des Hotels in den Monaten April bis Oktober beantragt. Nach Nutzung des Wassers für die Klimaanlage wird das Kühlwasser in den Beetzer See geleitet. Eine Wiedereinleitung des aus der Klimatisierung stammenden Wassers von ca. 25.000 m³/a wurde gleichzeitig mit der Grundwasserentnahme beantragt.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-40-So-24031 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Entnahme von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a Grundwasser war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Natur und Landschaft und eventuelle weitere Schutzgüter festgestellt.

Durch die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet kann die entnommene Menge an Grundwasser vollständig wieder neu gebildet werden. Es erfolgt keine Übernutzung des regionalen Wasserdargebots. Drastische Veränderungen des Wasserstandes des Beetzer Sees sind nicht zu besorgen.

Der Beetzer See ist ca. 18 ha groß und nicht WRRL berichtspflichtig. Das geförderte Grundwasser besteht aus einer Mischung aus Uferfiltrat aus dem Beetzer See und Grundwasser. Das Grundwasser weist erhöhte Hintergrundkonzentrationen an Ammonium und Phosphat auf. Durch die Nutzung des Brunnenwassers als Kühlwasser für die Klimatisierung des Hotels findet keine Veränderung der hydrochemischen Zusammensetzung statt. Die Einleitung des Brunnenwassers in den Beetzer See ist trotz der erhöhten P-Konzentration gegenwärtig nicht trophiebestimmend. Es ist eher mit einem positiven Effekt der zusätzlichen Stabilisierung des Wasserstandes zu rechnen.

Die nächstgelegenen empfindlichen Schutzgebiete im Rhinluch bzw. Kremmener Luch liegen in deutlicher Entfernung zum Standort. Die im Bereich des Beetzer Sees und dessen Auslauf liegenden Biotope werden aufgrund der geringfügigen hydraulischen Auswirkungen und der Stabilisierung durch den Beetzer See nicht erheblich beeinträchtig.

Es wurde das erforderliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Ergebnis wird daher festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601 6014 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt und Kreislaufwirtschaft, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.77 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 06.05.2024

Tönnies Landrat